

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. Februar 2013
GZ 302.445/001-2B1/13

**Entwurf eines Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes –
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumenten-
schutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Dezember 2012, GZ: BMASK-10203/0016-I/A/4/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen lediglich fest, dass diese „auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012“ beruhen, sodass „auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird“. Sie enthalten keine weiteren bezifferten Angaben zu den Kostenfolgen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zu den genannten Gesetzen keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz enthielten. Der Rechnungshof hielt daher in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012, GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:

„Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mio. EUR, davon rund 30 Mio. EUR Personalaufwand und



GZ 302.445/001-2B1/13

Seite 2 / 3

15 Mio. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.

Was die mit 30 Mio. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rund 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon 93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.

Was den mit 15 Mio. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.

Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mio. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“

Gemäß dem – damals in Kraft gewesenen – § 14 BHG war jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Aus dieser hatte insbesondere hervorzugehen, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Der Rechnungshof weist zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs darauf hin, dass sich auch aus der Zusammenschau mit den Erläuterungen zu den genannten Entwürfen einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 keine Angabe der konkreten Kostenfolgen der vorgeschlagenen Änderungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ergibt. Die Erläuterungen entsprechen daher nicht



GZ 302.445/001-2B1/13

Seite 3 / 3

den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 (in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung).

Aus diesem Grund weist der Rechnungshof abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materiengesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: